

Dienststelle
Burgstraße 22
85072 Eichstätt

Nebenstelle
Gemmingenstraße 4

Telefon: 08421 9898-0
Telefax: 08421 9898-98
www.berufsschule-eichstaett.eu
verwaltung@berufsschule-eichstaett.eu

Dienstzeiten
Montag bis
Donnerstag von 8 bis 16 Uhr
Freitag von 8 bis 14 Uhr

Schulbesuchs- und Hausordnung

11-09

Unsere Schule ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung, in der wir uns als Schulgemeinschaft wohlfühlen sollen. Grundvoraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben sind gegenseitige Rücksicht und eine von allen mitgetragene Ordnung.

I. Geltungsbereich und Durchsetzung

Diese Schulbesuchs- und Hausordnung gilt

1. für alle Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Berufsschule Eichstätt
2. für alle Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule Ingolstadt – Außenstelle Eichstätt
3. sinngemäß für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen.

Verstöße gegen diese Ordnung werden entsprechend den Bestimmungen der „Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern – BSO“ geahndet, bei nichtschulischen Veranstaltungen kann den Verursachern Hausverbot erteilt werden.

Im Rahmen dieser Schulbesuchs- und Hausordnung sind Lehrkräfte und Hauspersonal weisungsbefugt.

II. Schulbesuchsordnung

Die nachfolgenden Regelungen sind auf der Grundlage der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern erstellt.

1. Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, in angemessener Kleidung pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Klassen sind an die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten gebunden. Änderungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Während des Unterrichts darf die Schülerin/der Schüler den Unterrichtsraum grundsätzlich nicht verlassen.

Das Tragen von Mützen und Kappen im Unterricht ist nicht gestattet.

Extremistisches Auftreten und das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist in unserer Schule untersagt (Hausrecht).

2. Unterrichtsversäumnisse

Kann eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so muss die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes benachrichtigt werden. Im Falle einer telefonischen Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen (für Fachoberschülerinnen/Fachoberschüler gelten spezielle Regelungen).

Die Entschuldigung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen/Schülern durch diese selbst. Der Ausbildungsbetrieb ist über das Fernbleiben vom Unterricht zu informieren (gegen Stempel und Unterschrift).

Wird die ordnungsgemäße Entschuldigung oder ein ärztliches Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Versäumnis als unentschuldig. Unentschuldigte Versäumnisse haben bei Leistungsnachweisen die Note 6 zur Folge.

Eine Schülerin/ein Schüler, die/der den Unterricht schuldhaft versäumt, kann in Absprache mit dem Betrieb verpflichtet werden, diesen nachzuholen.

Arzttermine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

3. Beurlaubungen

Schülerinnen/Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Anlässe, für die eine Beurlaubung ausgesprochen werden kann, sind bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen in § 34 BSO aufgeführt.

Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

Der Urlaub einer Berufsschülerin/eines Berufsschülers ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

Beurlaubungen bis zu einem Schultag können von der Klassenlehrerin/vom Klassenlehrer genehmigt werden. Darüber hinausgehende Anträge sind rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher, über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer (Stellungnahme zum Antrag) der Schulleitung zur Entscheidung vorzulegen.

III. Hausordnung

Wir beteiligen uns aktiv am Umweltschutz!

1. Sauberkeit und Umweltschutz

Grundsätzlich dürfen Getränke nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden. Eine ansprechende und saubere Umgebung fördert eine gute Lernatmosphäre. Behandeln Sie Gebäude und Einrichtungen pfleglich. Achten Sie auch auf Hygiene.

Halten Sie Schulgelände und -gebäude sauber. Entsorgen Sie Ihre Abfälle umweltgerecht.

2. Pausenaufenthalt

Die Schülerinnen/Schüler nehmen die Pausenverpflegung entweder im Schulhof oder in der Pausenhalle zu sich. Die Klassenzimmer sind von der jeweiligen Lehrkraft abzuschließen und vor Unterrichtsbeginn wieder zu öffnen. Diese Regelung schützt zugleich auch vor Diebstählen.

3. Allgemeiner Unterrichtsbetrieb

- Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen sind alle Schülerinnen/Schüler aufgerufen. Essen ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.
- Eingeteilte Schülerinnen/Schüler übernehmen die Verantwortung für die Reinigung der Tafel und einen ordentlichen Zustand des Klassenzimmers bzw. Fachraums.

4. Rauchen und Alkohol

„Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist untersagt“. (Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2006).

Zum Schulgelände zählen auch die gekennzeichneten Flächen im unmittelbaren Umfeld der Schule (siehe Aushang in den Klassenzimmern).

Im gesamten Schulbereich ist der Genuss von Alkohol und Drogen grundsätzlich verboten.

5. Handys und andere elektronische Geräte

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Handys dürfen außerdem nicht als Taschenrechner benutzt werden. Sie gelten bei Leistungsfeststellungen als unerlaubte Hilfsmittel mit der Folge, dass eine Klassenarbeit mit der Note 6 bewertet wird.

6. Beschädigung und Haftung

Die Schülerinnen/Schüler müssen mit den Unterrichtsmitteln und Geräten der Schule pfleglich umgehen. Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- oder Lernmittel der Schule beschädigt, haftet für den Schaden.

7. Lernmittelfreie Bücher

Die lernmittelfreien Bücher werden an Schülerinnen/Schüler grundsätzlich nur ausgeliehen. Das bedeutet, dass Sie die Lernmittel entsprechend sorgfältig behandeln müssen. Die zum Beginn des Schulbesuches ausgehändigten Bücher sind so einzubinden, dass sie für einen längeren Gebrauch erhalten bleiben. Für Beschädigungen, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, sowie für Verlust von Lernmitteln wird grundsätzlich Schadenersatz verlangt.

8. Haftung durch die Schule, Fundsachen

Für mitgebrachte Gegenstände und Geld haften weder Schule noch Schulträger. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

9. Parken

Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Für Krafträder gibt es einen speziellen Parkplatz. Das Parken auf dem Lehrer- und Besucherparkplatz ist den Schülern untersagt.

Auf dem gesamten Gelände der Schule gilt die StVO, d. h. Halteverbotsbereiche wie Feuerwehrezufahrten sind auf jeden Fall freizuhalten. Fahrzeuge, die auf diesen Flächen abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Es gilt im gesamten Schulbereich Schrittgeschwindigkeit. Bei Zuwiderhandlung wird die Parkerlaubnis entzogen.

10. Verlassen des Schulgeländes

Für Schülerinnen/Schüler, die das Schulgelände während der Schulzeit verlassen, besteht unabhängig vom Alter der Schüler kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Erziehungsberechtigte, die das Verlassen des Schulgeländes durch ihre nicht volljährigen Kinder nicht gestatten, zeigen dies aus Gründen der Beaufsichtigung der Klassenleiterin/dem Klassenleiter schriftlich an.

11. Schulunfälle

Alle Schülerinnen/Schüler der beruflichen Schulen sind gegen Unfälle in der Schule bzw. auf dem direkten Schulweg gesetzlich über den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Um Nachteile für die Betreffende/den Betreffenden zu vermeiden, ist in jedem Fall der behandelnde Arzt auf den Tatbestand des Schulunfalls hinzuweisen. Außerdem ist in allen Fällen im Schulsekretariat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 3 Tagen eine Unfallmeldung zu erstatten.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Die Berufsschule behält sich zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit das Recht vor, Bilder, die im Rahmen des Unterrichts (z. B. Projektarbeiten und Werkstücke der Schülerinnen/Schüler, ...) oder von Lehrfahrten erstellt werden, zur Erfüllung ihrer Informationspflichten zu veröffentlichen. Falls Schülerinnen/Schüler (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) die Veröffentlichung gefertigter Bildnisse zur Schulberichtserstattung (z. B. Homepage, Jahresbericht) nicht wünschen, zeigen sie dies der Klassenleiterin/dem Klassenleiter schriftlich an.

Eichstätt, September 2011

Dr. Alfons Frey
Studiendirektor
Schulleiter

Wendelin Ferstl
Oberstudienrat
Stellv. Schulleiter

Dieser Abschnitt ist von der Schülerin/vom Schüler am nächsten Schultag der Klassenleiterin/dem Klassenleiter zurückzugeben und bleibt im Schülerbogen.

Name, Vorname
der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Klasse

Vom Inhalt der Schulbesuchs- und Hausordnung der Staatlichen Berufsschule Eichstätt haben wir Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Schülerin/Schüler

Erziehungsberechtigte
der Schülerin/des Schülers

Unterschrift und Stempel
des Ausbildungsbetriebes